

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen (Stand: Januar 2021)

I) Allgemeine Regelungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen

1. Definitionen

- 1.1 Energie im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Strom.
 1.2 Ein „Modulvertrag“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag für Energielieferungen oder ein Vertrag zur Erbringung von Energiedienstleistungen, dessen wesentlicher Bestandteil diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
 1.3 „Energiedienstleistungen“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Energielieferungen erbracht werden können, wie z.B. Energie-Consulting.

2. Abrechnung und Bezahlung

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von GWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch fünf Arbeitstage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt, ab dem GWE über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
 2.1.2. Neben den gesetzlich geregelten Verzugszinsen kann GWE bei verspäteter Zahlung die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
 2.1.3. Einwände gegen Rechnungen berechnen nur dann zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder -verweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern
 a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

- 2.1.4. Gegen Ansprüche von GWE kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.2. Für Energielieferungen

- 2.2.1. GWE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung, die vom Messstellenbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten zu verwenden.
 2.2.2. Der Verbrauch von Energie wird auf Basis von Messwerten des jeweiligen Messstellenbetreibers bei Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung (RLM) monatlich oder jährlich, bei Verbrauchsstellen mit Verbrauchsmessung (SLP) jährlich abgerechnet. Der Kunde zahlt für die SLP-Verbrauchsstellen monatliche Abschlagsbeträge. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr soweit nichts anderes vereinbart ist.
 2.2.3. GWE kann für die Abrechnung der Energielieferung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 2.2.4. GWE kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
 2.2.5. Sofern der Messstellenbetreiber aufgrund von Messfehlern nach § 71 Abs. 3 Messstellenbetriebgesetz Messwerte korrigiert, wird dem Kunden ein zu viel berechneter Betrag erstattet. Ein zu wenig berechneter Betrag ist vom Kunden nachzuentsrichten. GWE legt der Erstattung/Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und dem Kunden mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde.
 2.2.6. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
 2.2.7. Werden sonstige Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, ist eine Überzahlung von GWE zu erstatten bzw. ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten.
 2.2.8. Kann GWE den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen, schätzt GWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Erstattung/Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. GWE kann als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt GWE angemessen.
 2.2.9. Stichtagsabrechnung für Energielieferungen
 a. Sofern der Kunde eine Stichtagsabrechnung gewählt hat, erhält der Kunde eine jährliche Stichtagsabrechnung zum 31.12. eines Jahres. Dazu verwendet GWE die Verbrauchswerte für die jeweiligen Verbrauchsstellen zum Stichtag auf Basis vorhandener, vom Messstellenbetreiber mitgeteilter Werte.
 b. Sofern der Kunde die Zählerstände der jeweiligen Verbrauchsstellen zum Stichtag selbst ablesen möchte, trägt der Kunde die Zählerstände in einem Online-Portal ein. GWE informiert den Kunden rechtzeitig über die Zugangsdaten für das Online-Portal und den Abgabetermin für die Zählerstände. Unterscheidet sich das Datum der Ablesung durch den Kunden vom vereinbarten Stichtag, berechnet GWE auf der Basis der vom Kunden abgelesenen Werte den Verbrauch zu dem vereinbarten Stichtag. Liegen GWE für die Verbrauchsstellen des Kunden vom Messstellenbetreiber aktuellere Verbrauchswerte als die von dem Kunden abgelesenen Werte vor, dienen diese als Basis für die Berechnung der Verbrauchswerte zum vereinbarten Stichtag. Für den Fall, dass der Kunde keine Selbstablesung durchführt oder die Zählerstände in dem Online-Portal nicht innerhalb der dafür vorgegebenen Frist einträgt, berechnet GWE die Verbrauchswerte zum Stichtag auf Basis vorhandener, vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellter Werte.

2.3. Für Energiedienstleistungen

- 2.3.1. Energiedienstleistungen werden entsprechend den Regelungen des jeweiligen Modulvertrages abgerechnet
 2.3.2. Jede Energiedienstleistung wird auf der Rechnung als gesonderte Position ausgewiesen

3. Erfüllungsgehilfen

- 3.1. GWE darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

4. Haftung

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. GWE haftet vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.2 für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet GWE für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. GWE haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 4.1.2. Im Übrigen ist die Haftung von GWE ausgeschlossen.

4.2. Für Energielieferungen

- 4.2.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, haftet GWE nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. GWE weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen von GWE beruht.
 4.2.2. Im Fall, dass der zur Belieferung des Kunden erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen GWE und dem Netzbetreiber abgeschlossen worden ist, ist GWE verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
 4.2.3. Im Übrigen gilt Ziffer 4.1.
 4.2.4. Nimmt der zuständige ÜNB GWE als Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) aufgrund ihrer gesamtschuldnerischen Haftung nach EEG für die vom Kunden direkt an der ÜNB zu zahlende EEG-Umlage in Anspruch, ist GWE berechtigt, von dem Kunden Freistellung von diesen Ansprüchen des ÜNB zu verlangen und diesen Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos in Textform zu kündigen.
 4.2.5. Im Fall der Ziffer 4.2.4. und wenn sich die Bonität des Kunden nachweislich objektiv verschlechtert (z. B. der Kunde im Bonitätsindex der Creditreform Wirtschaftsauskunft den Wert von 300 überschreitet), ist GWE ferner berechtigt, von dem Kunden die Stellung einer Bankbürgschaft in angemessener Höhe als Sicherheit für (mögliche) Regressforderungen gegen den Kunden zu verlangen, die aufgrund einer eventuellen Inanspruchnahme von GWE durch den zuständigen ÜNB auf Zahlung der vom Kunden zu entrichtenden EEG-Umlage entstehen (könnten). Die Bank muss ein Rating von mindestens BBB+ Standard & Poor's Ratings, Baa1 von Moody's Investor Services Inc. Oder BBB+ von Fitch Ratings Inc. haben. Die Bankbürgschaft ist innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Anforderung vom Kunden an GWE zu leisten. Wird die Sicherheit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet, ist GWE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern die geleistete Sicherheit der Höhe nach die bestehenden Risiken nicht mehr abdeckt, sich die Bonität der Bank verschlechtert oder die Laufzeit der Sicherheit abläuft, ist GWE berechtigt, eine neue für sie akzeptable Bankbürgschaft nachzufordern. Die Bankbürgschaft ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen sind. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller Modulverträge, die zwischen dem Kunden und GWE geschlossen werden, vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen, insbesondere die Preise. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragspartner der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt hatte oder die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags, insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber oder aufgrund Anordnung durch ein Gericht oder eine Behörde notwendig sein sollte. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundene Unternehmen gemäß Aktien-gesetz.

6. Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

- 6.1 GWE ist zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges oder zum Füllen von vertraglichen Lücken dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Modulvertrages berechtigt, Vertragsbedingungen zu ändern, wenn
 a) diese durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden, oder
 b) diese durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen, oder
 c) eine Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, die für die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und dieser Umstand zu einer Lücke im Vertrag oder einer nicht unwesentlichen Störung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges – insbesondere bezogen auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt.
 6.2. Ziffer 6.1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung des jeweiligen Modulvertrages.
 6.3. Änderungen der Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 6.1 werden nicht ohne Zustimmung des Kunden wirksam. GWE informiert den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen in Textform mindestens sechs Wochen vorher unter

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen (Stand: Januar 2021)

Angabe des Zeitpunkts, ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten sollen. Der Kunde stimmt der Änderung der Vertragsbedingungen zu, wenn er ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird GWE den Kunden im Rahmen der Mitteilung besonders hinweisen. Sofern der Kunde den Vertragsänderungen nicht widerspricht, legt GWE diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

- 6.4. Sollte für GWE die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Vertragsbedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist GWE befugt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7. Außerordentliche Kündigung

- 7.1. Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Vertragspflichten wiederholt verletzt wurden, insbesondere der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung mindestens zum zweiten Mal in Verzug befindet.
- 7.2. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt im Fall einer Kündigung unberührt.

8. Anwendbares Recht

- 8.1. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die jeweiligen Modulverträge ist, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 8.2. Gerichtsstand ist der Sitz von GWE, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten, Änderung der Rechtsperson des Kunden

- 9.1. Außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Modulverträgen nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn GWE die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit GWE im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen überträgt, das Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Modulverträgen erfüllen zu können.
- 9.2. Ein Wechsel oder eine Veränderung in der juristischen oder natürlichen Person des Kunden ist GWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, falls sich die Eigentümerstruktur des Kunden so ändert, dass die Anteilsmehrheit auf eine andere juristische oder natürliche Person übergeht.

10. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Modulverträgen zwischen dem Kunden und GWE bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

11. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Modulverträgen ganz oder teilweise rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Anwendung von § 139 BGB ist ausgeschlossen.

II) Besondere Regelungen für Energielieferungen

1. Lieferung

- 1.1 Die Lieferung von Strom erfolgt in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Qualität hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
- 1.2 Eine Weiterleitung der gemäß dem jeweiligen Modulvertrag gelieferten Energie an Dritte darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von GWE vornehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Sollte aufgrund des jeweiligen Modulvertrages eine Mindestabnahmemenge vereinbart worden sein, ist der Kunde bis zur Grenze der Mindestabnahmeverpflichtung auch ohne Zustimmung frei in der Weiterleitung der gelieferten Energie an Dritte.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des jeweiligen Modulvertrages seinen gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf für die vertraglich vereinbarten Verbrauchsstellen ausschließlich von GWE zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Eigenerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Notstromaggregate des Kunden oder Dritter sowie bereits bei Vertragsschluss bestehende sonstige Eigenerzeugungsanlagen des Kunden oder Dritter.

2. Liefervoraussetzungen

- 2.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Belieferung für die im jeweiligen Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen je einen Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung, einen Anschlussnutzungsvertrag sowie bei reiner Energielieferung einen Nutzungsvertrag jeweils mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen.
- 2.2 Ist die Belieferung aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus Ziffer 2.1 durch den Kunden nicht möglich, hat GWE Anspruch auf Ersatz des vertraglichen Erfüllungsinteresses. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der entsprechenden Pflicht(en) nicht zu vertreten hat.

3. Lieferumfang

GWE ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen Modulvertrag zu befriedigen und für die Dauer des jeweiligen Modulvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des jeweiligen Modulvertrags jederzeit Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

a) soweit der jeweilige Modulvertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder dieser aufgrund eines Schadensereignisses oder sonstiger Umstände unterbrochen wurde und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von GWE nach Abschnitt II) Ziffer 10.1 bzw. nach Ziffer 10.2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht,

c) soweit und solange für die im jeweiligen Modulvertrag genannten Verbrauchsstellen des Kunden kein Netzanschlussvertrag, kein Anschlussnutzungsvertrag und/oder bei reiner Energielieferung kein Nutzungsvertrag bestehen oder

d) soweit und solange GWE an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Solche Umstände sind bspw. Streik und rechtmäßige Aussparung.

4. Änderung des Abnahmeverhaltens, Mitteilungspflichten bei Energielieferungen

- 4.1 Der Kunde teilt GWE alle vorhersehbaren wesentlichen Änderungen in seinem Verbrauchsverhalten unverzüglich schriftlich mit. Wesentliche Abweichungen sind z. B. Betriebsferien, Ausfall von Produktionsanlagen, Abweichung/Neuregelung der Arbeitszeiten/Schichtmodelle mit Änderungen im Leistungsbedarf des Kunden größer 1 MW. Wenn sich das Verbrauchsverhalten dauerhaft wesentlich ändert, hat GWE einen Anspruch auf Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Eine wesentliche Änderung im Verbrauchsverhalten ist auch dann gegeben, wenn der Kunde erstmals eigenerzeugte Energie selbst verbraucht oder mehr eigenerzeugte Energie selbst verbraucht als dem jeweiligen Modulvertrag zugrunde gelegt.
- 4.2 Der Kunde teilt GWE Änderungen der Standortverhältnisse unverzüglich schriftlich mit, soweit sie Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Energielieferungen haben können, insbesondere wenn an einer Verbrauchsstelle ein vom Energieliefervertrag nicht erfasster Dritter Energie beziehen wird oder wenn eine Produktionsstätte / Anlage veräußert oder stillgelegt werden soll. In diesen Fällen hat GWE ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 4.3 Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche werden unter Zugrundelegung des vereinbarten Arbeitspreises und der bereitgestellten Vertragsmenge gemäß dem jeweiligen Modulvertrag berechnet abzüglich der von GWE durch Weiterverkauf der vom Kunden nicht abgenommenen Energiemenge am Spotmarkt erzielbaren Erlöse.

5. Messeinrichtungen oder -systeme für Energielieferungen

- 5.1 Die von GWE gelieferte Energie wird durch bereits vorhandene, den eichrechtlichen Anforderungen genügenden Messeinrichtungen oder -systeme (nachfolgend „Messeinrichtung“ genannt) nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.
- 5.2 Für Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung erfolgt die Messung über eine registrierende Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung.
- 5.3 Für Verbrauchsstellen mit Zählerstandgangmessung erfolgt für Strom die Übermittlung von ¼-Stunden-Verbrauchswerten über Zählerfernauslesung.
- 5.4 Bei Verbrauchsstellen mit Verbrauchsmessung kann GWE die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- a) zum Zwecke einer Abrechnung,
- b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- c) bei einem berechtigten Interesse von GWE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. GWE darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 5.5 Die Beauftragten von GWE haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises das Zutrittsrecht zu den Mess- und Steuereinrichtungen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt mit angemessenem Vorlauf vor dem geplanten Betretungstermin durch Mitteilung an den Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 5.6 Der Kunde kann von GWE jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß Mess- und Eichgesetz verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von GWE getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet und die Messeinrichtung nicht im Eigentum des Kunden steht. Ansonsten hat der Kunde die Kosten zu tragen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei GWE, so verpflichtet er sich, GWE zeitgleich mit der Antragstellung beim Messstellenbetreiber zu benachrichtigen.

6. Vorauszahlung für Energielieferungen

- 6.1 GWE ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums jeweils zum 01. und 15. eines Liefermonats eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die Forderungen von GWE gegen den Kunden aus dem jeweiligen Modulvertrag nicht oder nicht rechtzeitig beglichen werden. Ein Grund zu dieser Annahme besteht insbesondere, wenn sich die Bonität des Kunden nachweislich objektiv verschlechtert (z. B. der Kunde im Bonitätsindex der Creditreform Wirtschaftsauskunft den Wert von 300 überschreitet). GWE ist weiterhin berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn sich die Bonität eines Sicherungsgebers des Kunden entsprechend nachweislich objektiv verschlechtert oder wenn der Kunde seinen Informationspflichten nach Ziffer 7 nicht nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Wird die Vorauszahlung nicht, nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energielieferungen und Energiedienstleistungen (Stand: Januar 2021)

- vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet, ist GWE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 6.2 Die jeweilige Vorauszahlung entspricht 100 % des Rechnungsbetrags des vorhergehenden abgerechneten Liefermonats. Wurde zuvor kein Liefermonat abgerechnet, orientiert sie sich am gemeinsam bei Vertragsschluss prognostizierten Verbrauch des Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 6.3 Besteht kein Grund zu der Annahme mehr, dass die Forderungen aus dem jeweiligen Modulvertrag nicht oder nicht rechtzeitig beglichen werden, liegt also insbesondere keine wesentliche Bonitätsverschlechterung mehr vor, so wird GWE von sich aus dem Kunden gegenüber erklären, dass die vormals geltende Abrechnungsregelung wieder Anwendung findet.
- 6.4 Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- 7. Informationsklausel für Energielieferungen**
Der Kunde wird GWE auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. aktuelle Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und gegebenenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen bzw. entsprechende Unterlagen umgehend zur Verfügung stellen. Insbesondere hat der Kunde auf Verlangen von GWE unverzüglich ein Exemplar der jeweils angeforderten Geschäftsberichte mit dem geprüften Jahresabschluss für die betreffenden Geschäftsjahre zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationen und Unterlagen werden von GWE vertraulich behandelt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle Tatsachen und Entwicklungen, die geeignet sind, eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens des Kunden zu beeinträchtigen, umgehend mitzuteilen. Hierunter fallen auch Tatsachen und Entwicklungen, die negative Auswirkungen auf die Bonität des Kunden haben können. Kommt ein Kunde den vorgenannten Informationspflichten nicht nach, ist GWE berechtigt, Vorauszahlungen nach Ziffer 6 oder Sicherheitsleistungen nach Ziffer 8 zu verlangen.
- 8. Sicherheitsleistung für Energielieferungen**
- 8.1 Anstatt der Vorauszahlung nach Ziffer 6 kann GWE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, die für GWE insbesondere im Hinblick auf die Art und die Laufzeit der Sicherheit und die Person des Sicherungsgebers akzeptabel ist. Die Sicherheit ist innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Anforderung vom Kunden an GWE zu leisten. Wird die Sicherheit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet, ist GWE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern die geleistete Sicherheit der Höhe nach die bestehenden Risiken nicht mehr abdeckt, sich die Bonität des Sicherungsgebers gemäß Ziffer 6.1 verschlechtert oder die Laufzeit der Sicherheit abläuft, ist GWE berechtigt, eine für sie akzeptable Sicherheit nachzufordern.
- 8.2 Ist der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nach, so kann GWE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. In einem solchen Fall ist GWE berechtigt, die in Anspruch genommene Sicherheit nachzufordern oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 9. Vertragsstrafe bei Missbrauch von Energielieferungen**
- 9.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist GWE berechtigt, über die Abrechnung der entnommenen Energie hinaus, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden vertraglichen Energiepreis zu berechnen.
- 9.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden vertraglichen Preisregelung zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 9.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 10. Unterbrechung der Versorgung von Energielieferungen**
- 10.1 GWE kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist GWE berechtigt, die Versorgung eine Woche nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. GWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte von GWE nach § 321 BGB bestehen.
- 10.3 GWE hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für

strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11. Information nach Energiedienstleistungsgesetz (Energieeffizienz) für Energielieferungen

GWE verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de.